

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/14 S

L 29 AS 3114/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 194 AS 24585/13 ER (SG Berlin)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Steglitz-Zehlendorf,
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 27. Dezember 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4.11.2013 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Antragsteller persönlich mit Telefax vom 5.1.2014 beim Bundessozialgericht "Beschwerde gem. § 160a SGG" eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die von den Antragstellern persönlich dennoch eingelegten Beschwerden sind unzulässig (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG). Die Beschwerden der Antragsteller waren daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

